

Baum- und Gehölzschnitt

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt bundeseinheitlich in § 39 bestimmte Fäll- und Schnittverbote in einem grundsätzlich festgelegten Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September.

Die Vorschrift dient dem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und kann bei Verstoß gemäß § 69 Abs. 3, Satz 1, Nr. 13 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden, wenn keine Genehmigung der Naturschutzbehörde vorliegt.

Hecken:

Alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze unterliegen den Fäll- und Schnittverboten des § 39 Abs. 5, Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, auch wenn sie beispielsweise in Gärten und Grünanlagen stehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind von den Fäll- und Schnittverboten des § 39 BNatSchG ausgenommen.

Bäume:

Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft sind besonders geschützt. Für sie gelten die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG, sodass im Schutzzeitraum die vielerorts zu beobachtenden Kappungen beispielsweise an Straßenbäumen Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Alle Bäume in Gärten, d.h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen stellen eine Ausnahme dar. Sie können auch zwischen dem 1. März und 30. September ohne Genehmigung gefällt und zurückgeschnitten werden, wenn sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und/oder wenn keine anderen Vorschriften (z.B. Baumschutzsatzungen) entgegenstehen.

Geschützte Bäume, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, dürfen bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die anschließend sofort zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fäll-Antrag sind die vorgefundenen Defekte und Krankheiten am Baum, die eine Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren. In besonders schwerwiegenden Fällen kann zur besseren Beurteilung durch die Naturschutzbehörde ein (Baum-)Gutachten angefordert werden.

Ausnahmen:

Zugelassen sind die Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege und den einschlägigen Regelwerken. Diese Maßnahmen an allen Bäumen und anderen Gehölzen sind während des ganzen Jahres erlaubt, sofern keine Lebensstätten geschützter Tierarten und/oder keine anderen Verbote vorhanden sind. Die Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis steht im Vordergrund.

Weiterhin von den Verboten ausgenommen sind behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Die Behörde gibt bei der Durchführung bzw. beim Zulassen die Gewähr für eine rechtmäßige Handlung ab und Verstöße können als vorsätzliche Handlung geahndet werden.

Zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG sind ebenso ein Ausnahmetatbestand wie auch Baumaßnahmen mit geringfügiger Beseitigung von Gehölzen.